



## Bekanntmachung

vom 08. Juni 2021

### **Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB; Erlass einer Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Diepoltsried der Stadt Rötz**

**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie  
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
nach §§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB  
i. V. mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Rötz hat am 07. Dezember 2020 beschlossen, für den Ortsteil Diepoltsried der Stadt Rötz eine Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Ziel der Planung ist es, die Bebaubarkeit der im Flächennutzungsplan der Stadt Rötz ausgewiesenen derzeit noch unbebauten Flächen im Bereich der Ortschaft Diepoltsried zu gewährleisten sowie die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Diepoltsried festzulegen und einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Diepoltsried einzubeziehen, soweit diese durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Ortsabrundungssatzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden nicht begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter liegen nicht vor.

Der Entwurf der Ortsabrundungssatzung mit Begründung in der Fassung vom 11. Mai 2021 liegt in der Zeit **vom 14. Juni 2021 bis 14. Juli 2021** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rötz, Rathausstraße 1, 92444 Rötz, Zimmer Nr. 2, Obergeschoss, für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ortsabrundungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sowie ein Antrag auf Normenkontrollklage nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Satzungsentwurf mit Begründung kann auch auf den Internetseiten der Stadt Rötz unter <https://roetz.de/bekanntmachungen.html> abgerufen werden.

Rötz, den 08. Juni 2021

**Stadt Rötz**

Dr. Stefan Spindler  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Veröffentlichung durch Bekanntmachung in der Tagespresse  
Anschlag an die Amtstafeln sowie auf den Internetseiten der Stadt Rötz  
unter <https://roetz.de/bekanntmachungen.html>

angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_

---